

BERECHNUNGSBOGEN | AUFWENDUNGEN FÜR HARD-/SOFTWARE

Zur Vorlage beim Finanzamt

Name:

Mitgliedsnr.:

VZ:

Allgemein

Bis VZ 2020

Beträgt der Kaufpreis max. 800 € (netto)?

Ja : Sofortabschreibung (Vollabzug) im Jahr des Kaufs*1

Nein: Aufteilung der Kosten über Nutzungsdauer

Ab VZ 2021*2

Sofortabschreibung (Vollabzug) bei Anschaffung ab dem 01.01.2021

Berufliche und/oder private Nutzung (mind. aber zu 50 %)*3

- Liegt eine ausschließliche berufliche Nutzung der Arbeitsmittel vor, ist keine Aufteilung notwendig (**Berechnung 1**).
- Liegt eine **berufliche** und **private Nutzung** der Arbeitsmittel vor, ist in der Steuererklärung lediglich der berufliche Anteil abzugsfähig (**Berechnung 2**).

Berechnung des prozentualen Anteils der beruflichen Nutzung

Stundenanzahl der Gesamtnutzung der Geräte pro Woche (privat und beruflich) (1)

Std.

Stundenanzahl der rein beruflichen Nutzung (2)


Std.

= Anteil der beruflichen Nutzung in % $\left(\frac{\text{Stunden berufliche Nutzung (2)}}{\text{Stunden beruflich + private Nutzung (1)}} \times 100 \right)$

%


Berechnung

Berechnung 1: Berufliche Nutzung

Spalte 1				Spalte 2  nur bei Anschaffung bis VZ 2020	
Vollabzug	Arbeitsmittel	Angeschafft am	Kaufpreis	Nutzungsdauer (ND)	AfA*3 (Kaufpreis/ND x Monate)
			€		
			€		
			€		
			€		
Summe (1)			= €	=	€

= Sofort-AfA ab VZ 2021

Berechnung 2: Berufliche und private Nutzung

Spalte 1				Spalte 2  nur bei Anschaffung bis VZ 2020	
Vollabzug	Arbeitsmittel	Angeschafft am	Kaufpreis	Nutzungsdauer (ND)	AfA*3 (Kaufpreis/ND x Monate)
			€		
			€		
			€		
			€		
x Anteil der beruflichen Nutzung			x %	x	%
Summe (2)			= €	=	€

= Sofort-AfA ab VZ 2021

Berechnung 3: Summe der abziehbaren Aufwendungen

Berechnung 1: Berufliche Nutzung, Summe (1) - Spalte 1 oder Spalte 2	€
Berechnung 2: Berufliche und private Nutzung, Summe (2) - Spalte 1 oder Spalte 2	+ €
= Summe der abziehbaren Aufwendungen	= €



BERECHNUNGSBOGEN | AUFWENDUNGEN FÜR HARD-/SOFTWARE

Zur Vorlage beim Finanzamt

Ermittlung der Abschreibung je Arbeitsmittel

ist für jedes Arbeitsmittel separat vorzunehmen und in Berechnung 1 oder 2 in AfA zu übertragen

	Monate	Monate insgesamt (ND 36 Monate)	Kaufpreis	Summe
AfA Anschaffungsjahr Monate	36 Monate
AfA 2. Jahr	12 Monate	36 Monate
AfA 3. Jahr	12 Monate	36 Monate
Restabschreibung 4. Jahr Monate	36 Monate

Angabe der Gründe und Ausführung der beruflichen Nutzung

(Welche Hard-/Software, für welche Arbeiten & wie und wo und in welchem Umfang wird diese genutzt?)

.....

.....

.....

.....

.....

Hinweis

*1 Betragen die Anschaffungskosten nicht mehr als 800 € (ohne USt.), dürfen sie sofort in voller Höhe mit dem beruflichen Nutzungsanteil als Werbungskosten abgesetzt werden (sog. Sofortabschreibung). Eine Aufteilung auf die Nutzungsdauer ist nicht notwendig. Erfassen Sie die Beträge in Spalte 1 „Kaufpreis“.

*2 Sofortabschreibung für Anschaffungen ab dem 01.01.2021. Die gewöhnliche Nutzungsdauer beträgt nur noch 1 Jahr (BMF v. 26.02.2021 - IV C 3 - S 2190/21/10002 :013). Die Anschaffungskosten können im Jahr der Anschaffung in vollem Umfang als Werbungskosten berücksichtigt werden, sog. **Sofortabschreibung (Vollabzug)**.

Achtung:

Der Begriff „Computerhardware“ umfasst Computer, Desktop-Computer, Notebook-Computer, Desktop-Thin-Clients, Workstations, Dockingstations, externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte (Small-Scale-Server), externe Netzteile sowie Peripheriegeräte. Die Hardware muss aber mind. über 9 Zoll verfügen; d. h. Smartphones sind nicht begünstigt.

*3 Falls der Umfang der beruflichen Nutzung mind. 90 % beträgt, sind die Kosten in voller Höhe absetzbar. Sofern auch eine private Mitbenutzung vorliegt, werden die Kosten nur mit dem entsprechenden beruflichen Nutzungsanteil anerkannt, mindestens aber zu 50 %.

Peripheriegeräte

Die Regelungen zur Abschreibung gelten ebenfalls für Peripheriegeräte (z. B. Drucker, Scanner, Beamer, Multifunktionsgeräte, externe Datenspeicher etc.) mit Anschaffungskosten bis 800 € (netto) bei Anschaffung bis zum 31.12.2020.

Hinweis:

Ab Anschaffung zum 01.01.2021 gilt die vollumfängliche Abschreibung (= **Sofortabschreibung, Vollabzug**) im Jahr des Erwerbs.